

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für das Gemeindehaus und den Dorfplatz der Gemeinde Brunsmark**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunsmark vom 30. November 2011 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Gemeindehaus ist eine mit Mitteln der EU nach dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR) geförderte öffentliche Einrichtung der Gemeinde Brunsmark.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des Gemeindehauses und des Dorfplatzes entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Das Gemeindehaus und der Dorfplatz wird durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Brunsmark oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Diese/dieser entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Differenzen über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet die Gemeindevertretung.

## **§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung**

- (1) Das Gemeindehaus und der daneben liegende Dorfplatz sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Brunsmark. Die Benutzung kann im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung erfolgen.
- (2) Das Gemeindehaus ist Begegnungsstätte und Serviceeinrichtung, in der Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr sowie gemeinnützige, kulturelle, touristische, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen durchgeführt werden können.
- (3) Es ist auch die Durchführung privater Veranstaltungen zulässig. In der Gemeinde Brunsmark gibt es keine Gastronomie. Das Gemeindehaus stellt daher keine Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie dar.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr haben jederzeit Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
- (5) Nutzungsberechtigte sind die Einwohner/innen der Gemeinde, sofern sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine (e.V.).

- (6) Der neben dem Eingang des Gemeindehauses vorhandene WC-Raum mit Außenzugang ist im Rahmen der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Nutzung des Gemeindehauses und des Dorfplatzes bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Brunsmark oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten des Gemeindehauses und der Dorfplatz überlassen werden. Er/Sie entscheidet bei Terminkollisionen.
- (4) Bei dringendem Eigenbedarf entfällt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

### **§ 4 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet,
  1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/n abzusprechen,
  2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/n zu melden,
  3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
  4. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.  
Die Schlüssel sind bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragte/n anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
  5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume und der Dorfplatz nach der Benutzung bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden (gereinigt, Geschirr ist abzuwaschen). Die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke).

Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.

- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/r soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (7) Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum Gemeindehaus stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Bürgermeister/in der Gemeinde Brunsmark oder dessen/deren Beauftragte/n vorgenommen werden.
- (8) Der Nutzungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthaltes im Gemeindehaus ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsinhaber verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (10) Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich Hausordnung anzuerkennen.

## **§ 5 Hausrecht**

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Brunsmark bzw. der/die Beauftragte üben das Hausrecht über das Gemeindehaus und den Dorfplatz aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er

achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin der Gemeinde Brunsmark und dessen/deren Beauftragte/n bzw. Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen des Gemeindehauses zu ermöglichen.

## **§ 6 Hausordnung / Platzordnung**

- (1) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 7:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (3) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf am Gemeindehaus und auf dem Dorfplatz ist verboten. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern des Gemeindehauses ist verboten.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballonen (Skylaternen), das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (6) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (7) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Brunsmark für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen einschließlich des Dorfplatzes, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet über alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.

- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Brunsmark übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstückes einschließlich des Dorfplatzes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Brunsmark nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in das Dorfzentrum eingebracht haben.
- (5) Der Nutzungsinhaber muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des Gemeindehauses aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Brunsmark keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

## **§ 8 Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses und des Dorfplatzes werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Nutzung des Gemeindehauses
    - 1.1 Private Nutzung
      - a) Multifunktionsraum mit Küche, Eingang, Foyer, WC-Anlagen 130,00 €
    - 1.2 Nutzung durch Gemeinde  
Die Benutzung des Gemeindehauses ist für Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Brunsmark gebührenfrei.
    - 1.3 Von außen zugänglicher WC-Raum  
Die Benutzung des von außen neben dem Eingang zugänglichen WC-Raumes ist während der Öffnungszeiten für jedermann gebührenfrei.

## 2. Nutzung des Dorfplatzes am Gemeindehaus

2.1 Private Nutzung des Dorfplatzes 80,-- €

### 2.2 Nutzung durch Gemeinde

Die Nutzung des Dorfplatzes ist für Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr gebührenfrei.

### 2.3 Von außen zugänglicher WC-Raum des Gemeindehauses

Die Benutzung des von außen neben dem Eingang zugänglichen WC-Raumes ist gebührenfrei.

## 3. Nutzung durch Organisationen und Vereine

Über die Nutzung des Gemeindehauses und des Dorfplatzes durch Organisationen und Vereine entscheidet die Gemeindevertretung.

- (2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Brunsmark bzw. dessen/deren Beauftragte/r in bar zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Ordnungsverstöße**

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis das Gemeindehaus oder den Dorfplatz nutzen sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung des Gemeindehauses und des Dorfplatzes ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunsmark, den 01.12.2011

L. S.

gez. Macnab  
Bürgermeister